

NYNEX satellite OHG | Robert-Bosch-Straße 20 | 64293 Darmstadt | Germany

An das  
BMDS

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

E-Mail: [info@bmds.bund.de](mailto:info@bmds.bund.de)

Darmstadt, der 31. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NYNEX satellite OHG versorgt unter dem Produktnamen fiberONE in den Rhein-Main-Metropolen Gebäude mit sofort aktivierbaren Internet-Tarifen, die ausschließlich über Glasfaserleitungen bis zu 10.000 Mbit/s symmetrische Bandbreite liefern – wobei der Einstiegsservice mit 1000 Mbit/s symmetrischer Bandbreite schon für durchgängig 30,00 € im Monat gebucht werden kann.

In der Gesamtdiskussion zum Thema Breitbandausbau steht die NE4 im aktuellen Fokus: Der Ausbau in diesem Bereich muss vorangetrieben und vor allen Dingen vereinheitlicht werden.

Die bislang gerne von TKUs in größere Wohngebäude eingebrachten NE4-Netze konterkarieren den Wunsch der Bewohner, unter einer größeren Auswahl von TKUs auswählen zu können – entsprechen aber meistens der Wunschvorstellung der Gebäudeeigentümer, eigene Investitionen zu vermeiden.

Von dem Punkt, das LWL-Netz als integralen Bestandteil des Gebäudes zu betrachten, analog zu Strom- und Wasserleitungen, ist man weit entfernt.

Bei der geplanten Strategie sehen wir neben dem oben genannten Punkt auch bei mehreren organisatorischen und technischen Aspekten eine vorprogrammierte Konfliktsituation in der späteren Praxis.

Diese sind in den folgenden 3 Abschnitten aufgeführt:

**A. Anmerkungen zum Themencluster NE4**

**B. Anmerkungen zu den Mindeststandards für den Ausbau gem. Art. 10 Abs. 4 und 5 GIA:**

**C. Anmerkungen zum Eckpunktepapier**

## **A. Anmerkungen zum Themencluster NE4**

Wir beschreiben hier den prinzipiellen Aufbau einer dienstneutralen NE4 in einem Gebäude. Die Unterscheidung zwischen einem Wohngebäude und einem Gewerbegebäude besteht lediglich in der Anzahl der betriebsbereiten Fasern:

Für ein Wohngebäude halten wir 4 Fasern je WE (Wohneinheit) für aktuell angemessen.

Für ein Gewerbegebäude sind 12 Fasern je (kleinster teilbarer) GE (Gewerbeinheit) sinnvoll – hierbei sollte im Fall einer Redundanzplanung (siehe Anforderungen WiredScore) noch einmal die gleiche Anzahl an Fasern in einem zusätzlichen Steigebereich des Gebäudes eingeplant werden.

Im Folgenden vertiefen wir den Blick auf Wohngebäude und beschreiben für diese das 4-Faser-Modell.

### **Gebäude mit 1 bis 16 WEs**

Je ein vorkonfiguriertes 4-Faser LWL-Kabel wird zwischen WE und HAR verzogen. Abschluss in der WE kann im Neubau ein Multimediaverteiler und im Bestandsgebäude eine Wandabschlussdose sein. Im Hausanschlussraum (HAR) dient ein 19" Rack inkl. Patchpanel als Abschluss.

### **Geschosswohnungsbau größer 16 WEs**

Vorkonfigurierte 4-Faser-LWL-Kabel werden zwischen WE und Elektrounterverteilerraum verzogen und in einem 19" Netzwerkschrank in Patchpaneln abgelegt.

Von dort verlaufen vorkonfiguriertes Vielfaserkabel (48 Fasern) je 12 WEs bis in ein zentrales 19" Rack im HAR: Beide Seiten sind ebenfalls auf Patchpaneln mit 12 x Quattro-Kupplungen abgelegt.

### **Sonderbau (Hochhaus)**

Vorkonfigurierte 4-Faser-LWL-Kabel werden zwischen WE und HAR verzogen und in einem 19" Netzwerkschrank in Patchpaneln abgelegt. 12 WEs sind auf einen Patchpanel zusammengefasst. 300 verschaltbare WEs passen so bequem und wartbar in einen 19" Schrank.

Bei Gebäuden höher 45 m können Zwischenverteiler einen Kompromiss zwischen den Verlegekosten für viele 4-Faser-Kabel und wenigen 48-Faser-Kabeln darstellen. Dort kommt dann die Verlegung von 4-Faser-Kabeln von jeder WE zu einem Etagenunterverteiler, von dem dann entsprechende Vielfaserkabel in das zentrale Rack im 1. UG führen.

Alle verbauten Fasern je WE sind dabei in der Zentrale mit Diensten versorgbar – oder durch eine Patchung miteinander verschaltbar.

### **Generelles zu Patchpaneln und Kupplungen**

Quattro-Kupplungen ermöglichen bei 48 Faser-Beschaltung auf Patchpaneln einen ausreichend großen Platz zum händischen Ein- und Ausstecken von Patchkabeln. Kupplungen/Buchsen sollten über einen integrierten inneren Laser-/Staubschutz verfügen (insbesondere auf der Endnutzerseite ist ansonsten

davon auszugehen, dass die gängigen Staubschutzkappen nach dem ersten Entfernen verloren gehen und die Stecker über die Zeit stark verschmutzen).

### **Umsetzung Multimediaverteiler**

Vorkonfigurierte Kabel können im Multimediaverteiler eines Apartments entweder in Abschlussdosen (ungeschützte Faserausführung) oder auf einer Keystoneleiste (Geschützte Faserausführung) abgeschlossen werden. Letzteres spart Montagezeit und Platz im Multimediaverteiler:

Generell empfiehlt sich eine Abstimmung zur Bestückung des Multimediaverteilers zwischen der Fachplanung und allen versorgenden TKUs im Vorfeld. So kann später garantiert werden, dass der benötigte Platz für einen Router vorhanden und die Faserzuordnung festgelegt ist.

Bei einer Versorgung der WE mit einem zusätzlichen TV-Signal wird der eingesparte Platz durch Verwendung der Keystoneleiste als Abschlusspunkt für das NE4-Netz deutlich erkennbar.

Auch die Bewerbungsthematik auf die vorhandenen TKUs ist durch eine vorherige Abstimmung einfacher umsetzbar:

Prinzipiell steht nur die Innenseite des Multimediaverteilers für Aufkleber & Flyer zur Verfügung: Dieser Platz sollte hinsichtlich weiterer zukünftiger TKUs nicht schon durch die erstversorgenden TKUs vollauf verwendet werden.

### **Eigentumsverhältnisse**

Die NE4-Verkabelung sollte dem Gebäude-Eigentümer gehören (analog zu Wasser/Strom/Gas, etc.) und der Nutzer der Gebäudeeinheit sollte frei über die Nutzung eines Teils der Fasern entscheiden können:

In Gebäuden mit gebäudeeigener 4-Faser NE4 und entsprechender Versorgung durch TKUs können die Bewohner durch entsprechendes Stecken des LWL-Patchkabels in Ihrem Apartment das TKU zur Versorgung wählen. Unabhängig davon kann der Nutzer eine Verbindung zu einer ggf. zusammengelegten Nachbarwohnung, in ein Kellerabteil oder einen Tiefgaragen-Stellplatz realisieren. Übergeordnet kann der Gebäudeeigentümer über eine Faser einen Gebäudedienst realisieren: Beispielsweise die Anbindung einer Gegensprechanlage oder andere Smart Home Dienste.

Dieses System ermöglicht eine zeitnahe, kostenfreie & diskriminierungsfreie Nutzung durch TKUs, Bewohner sowie Gebäudeeigentümer – es gibt keine Exklusivität: Ein gebäudeeigenes Netz steht auch für zukünftige Anwendungen zur Verfügung.

### **Baukostenzuschuss durch TKU**

Ein Eigentum der Glasfaserverkabelung durch TKUs ist problematisch für den Wettbewerb, weil ein TKU ein grundsätzliches Interesse hat, anderen TKUs die Mitnutzung unattraktiv zu machen (z. B. durch komplizierte Prozesse und/oder lange Vorlaufzeiten für Technikertermine zur Schaltung).

In der Praxis sehen wir regelmäßig, dass TKUs dem Eigentümer das Netz "schenken" wollen, um entsprechend eine Gatekeeper-/Monopol-Stellung für den Zugang zum Glasfasernetz einzunehmen. „Schenken“ heißt in diesem Fall meistens, dass das TKU das Material kostenfrei zur Verfügung stellt und ggf. die Abschlüsse montiert, während der Eigentümer die Verlegung des Kabels übernimmt. Das fertige Netz verbleibt dann aber im Eigentum des TKU. Der Eigentümer freut sich hier im ersten Moment, dass

er einen kleinen Teil der Baukosten spart, gibt dabei aber jegliche Rechte an dem Netz ab. Dadurch werden nicht nur die späteren Bewohner in Ihrer Wahl der sie versorgenden TKUs eingeschränkt – sondern das Asset am eingebrachten LWL-Kabel bleibt auch beim TKU.

### **Wohnungswirtschaft: Refinanzierung von Gebäudenetzen**

Seitens der Wohnungswirtschaft gibt es insbesondere seit dem Wegfall des Nebenkostenprivilegs für den Kabelanschluss sehr häufig entsprechende Bestrebungen, durch exklusive Pachtverträge o. Ä., die weggefallenen Einnahmen durch neue Monopole/Modelle zu ersetzen.

Dieser Trend läuft höchstwahrscheinlich zu Lasten der Mieter/Nutzer: Es ist nicht auszuschließen, dass diese Netznutzungsentgelte letztendlich auf den Servicepreis für den Internetzugang aufgeschlagen werden – vor allen Dingen, wenn das das Netz pachtende TKU exklusiv im Objekt versorgen kann.

Eine entsprechende Vorgabe für die Eigentümer/Errichter im Rahmen der GIA dürfte hier nicht möglich sein.

### **Einheitliches System**

Wir schlagen im Interesse eines fairen und ordentlichen Wettbewerbs vor, entsprechende 1-Faser-Monopol-Netze bzw. "Geschenke" der TKUs als auch entsprechende Pachtverträge der Wohnungswirtschaft bei Neubauten/Renovierungen durch eine verpflichtende Vorgabe eines Netzes mit mindestens 4 betriebsbereiten Fasern zu ersetzen. Die 4 Fasern sind von den Gremien, die die technische Richtlinie hinsichtlich der GIA-Umsetzung aufgesetzt haben, im zu verlegenden Kabel bereits vorgesehen – in der Spezifikation vermissen wir noch die Angabe von 4 LC/APC Steckern an beiden Enden, um die Faser beispielbar zu machen.

Wenn nur eine Faser davon von vorneherein einem gebäudeinternen Zweck dienen würde (Beispielsweise bei einer ohnehin benötigten Gegensprechanlage oder einer Versorgung mit einem TV-Signal), gäbe es weniger Diskussion darüber, wer der Errichter dieses Netzes sein würde:

Hier käme nur der Errichter des Gebäudes infrage – eine Mitnutzung von weiteren zur Verfügung stehenden Fasern durch TKUs würde man in diesem Fall gelassen gegenüber stehen: Denn das ohnehin zum Gebäude gehörige Netz dient jetzt auch noch der Versorgung der Bewohner durch einen oder mehrere TKUs.

Von der Notwendigkeit, ein gemischt nutzbares Netz über Gebühren eines Diensteanbieters zu refinanzieren, wäre man viel weiter entfernt, als bei einem ausschließlich von TKUs genutztem Netz.

Die Akzeptanz der Bauherren, ein solches Netz in Eigenregie auch für Dienste im eigenen Gebäudes zu errichten, wäre viel höher.

### **Zertifizierung**

Neben den im Eckpunkte-Papier bereits erwähnten Ideen ist ggf. auch das Verfahren zum Verleihen des Zeichens "glasfaserfähig" (vgl. GIA, Artikel 10 Abs. 6) ein möglicher Ansatz, entsprechende echte Open-Access-Vorgaben vorzusehen.

### **Glasfaserbereitstellungsentgelt**

Wir sehen die Errichtungskosten zur Implementierung einer dienstneutralen NE4 mit 4 beispielbaren Fasern im Geschosswohnungsneubau typischerweise bei zur Zeit 550,00 € netto (225,00 € Material und 325,00 € Einbau, Konfiguration und Messung) und im Bestandsbau wegen erhöhter Brandschutzaufwendungen sowie dem komplizierteren Wohnungszugang bei 750,00 € netto (375,00 € Material und 375,00 € Einbau, Konfiguration und Messung), wenn vorkonfigurierte LWL-Kabel verwendet werden.

Dementsprechend ist eine Anhebung des Höchstbetrages bei dem Glasfaserbereitstellungsentgelt auf ca. 900,00 € brutto bei Bestandsbauten nachvollziehbar. Voraussetzung für den neuen Höchstbetrag wäre aber eine betriebsbereite 4-Faser-Ausführung, wie hier in der Stellungnahme vorgeschlagen.

Wir haben verstanden, dass das Glasfaserbereitstellungsentgelt bei Neubauten aktuell zur Diskussion steht – sollte es doch beibehalten werden, muss ein erkennbar niedrigerer Wert als beim Bestandsbau als Höchstbetrag gelten.

**Mögliche Umsetzung: Medienverteiler, Unterverteilung, zentrales Rack sowie vorkonfigurierte Kabel**

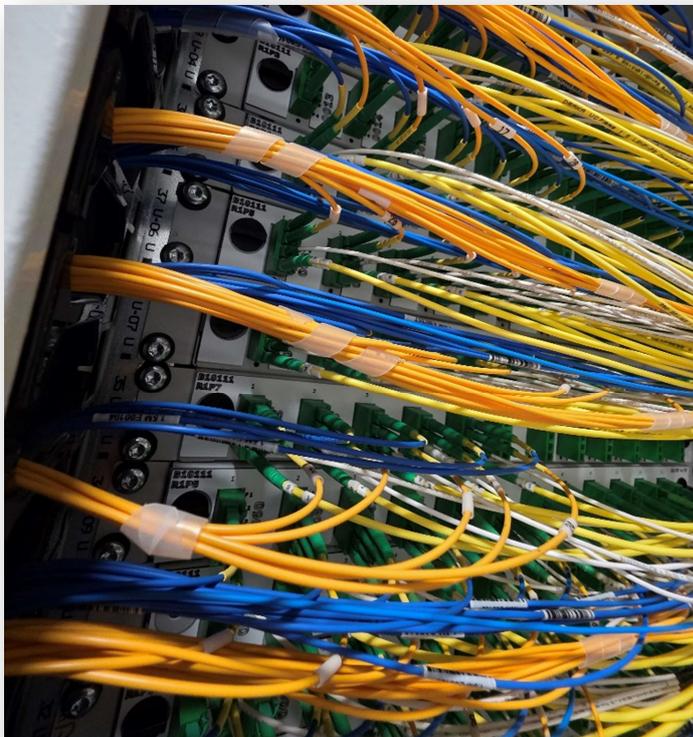


Abbildung 1: Ansicht des zentralen Racks in einem Gebäude mit 184 WEs und 3 TKU



Abbildung 2: Jede WE des in 1 gezeigten Racks wird mit 4 Signalen versorgt: 3 TKU liefern Internet, über die 4. Faser wird ein TV-Signal geliefert.



*Abbildung 3: Unterverteilung in einem Treppenhaus-Elektrorum:  
Zwischen-Patchung der 4-Faser-Kabel auf 48-Faser-Kabel*

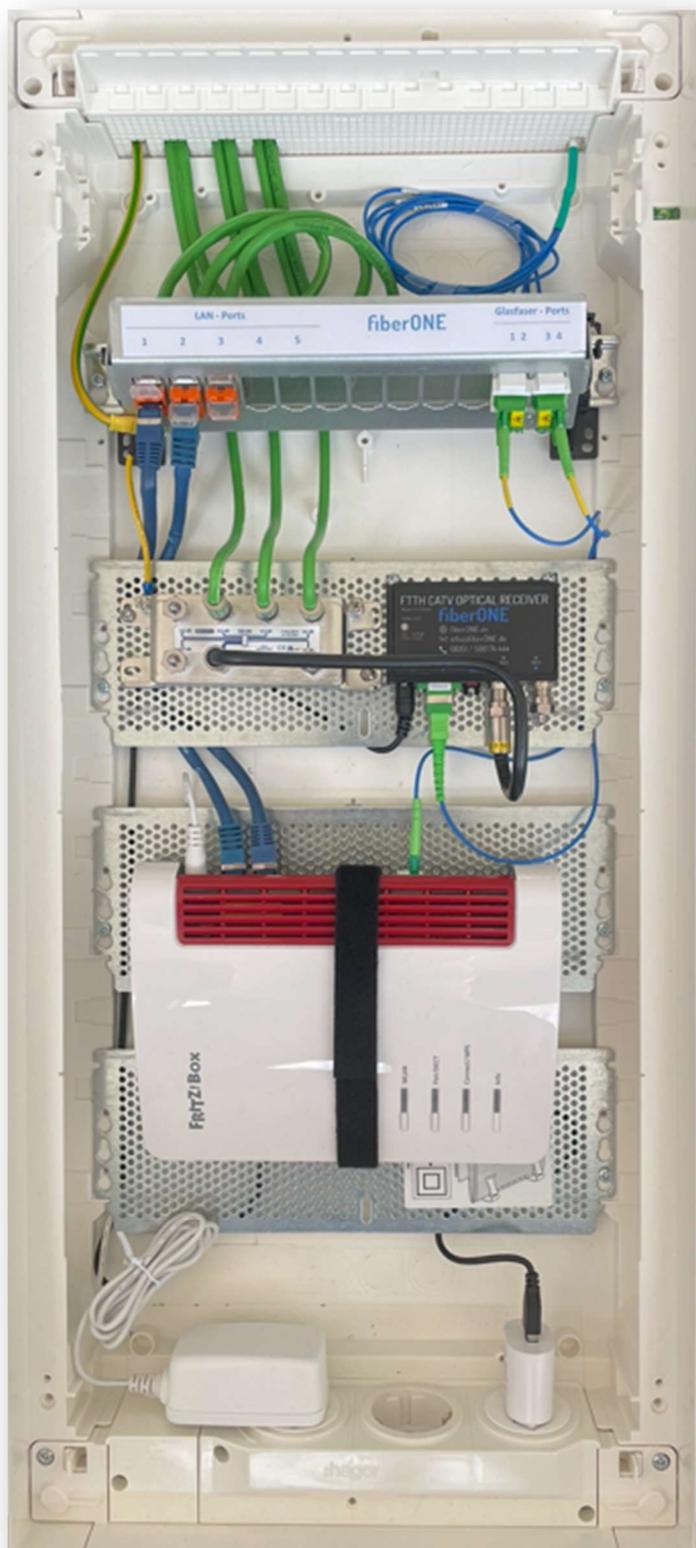
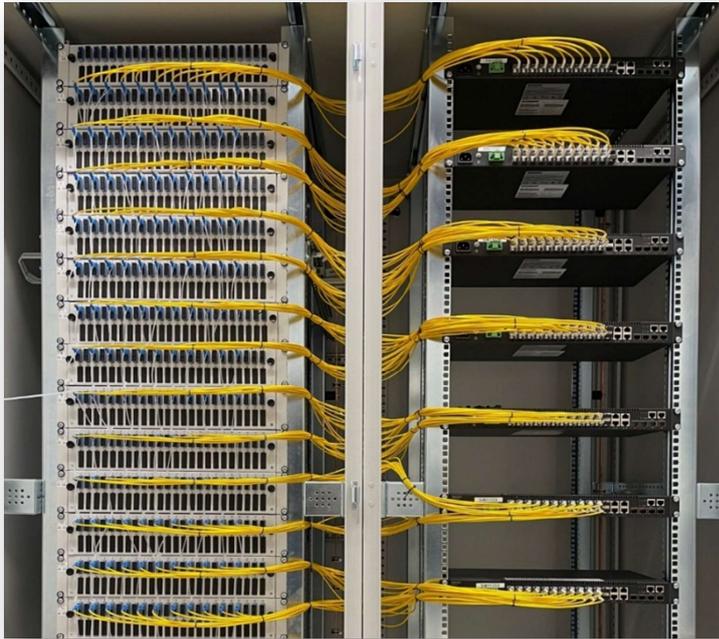


Abbildung 4: Vorkonfiguriertes 4-Faser-Kabel, abgeschlossen auf der Keystoneleiste im Multimediateiler



*Abbildung 5: Glasfaser-Gebäudeverteiler (Gf-GV) mit 4-Faser-NE4 in einem 160 WE Wohnturm*



Abbildung 6: Beidseitig vorkonfiguriertes Kabel mit gepanzelter Faserausführung - geeignet zum direkten Abschluss auf einer Keystoneleiste.



Abbildung 7: Beidseitig vorkonfiguriertes 48-Faserkabel mit LC/APC-Steckern für die Querverkabelung



*Abbildung 8: In einem Patchpanel aufgelegtes beidseitig vorkonfiguriertes 48-Faserkabel mit LC/APC-Steckern für die Querverkabelung*

## **B. Anmerkungen zu den Mindeststandards für den Ausbau gem. Art. 10 Abs. 4 und 5 GIA:**

Technische Richtlinien:

- a) die Spezifikationen für Zugangspunkte von Gebäuden und die Spezifikationen für Glasfaser-schnittstellen;

### **Unsere Anmerkung:**

**Insbesondere bei Gebäuden mit vielen Wohneinheiten (größer 16 Wohneinheiten) sollte auf Standard Industrie 19" Netzwerkschränke zurückgegriffen werden. Diese ist seit Jahrzehnten bewährte Technik mit hohem Standardisierungsgrad und entsprechender langfristiger Verfügbarkeit.**

**Versorgende TKUs sollten kurzfristig in der Lage sein, ihre Subdistributionstechnik in einem solchen Rack zu implementieren. In der Realität geht in den ohnehin sehr klein dimensionierten Hausanschlussräumen durch kachelartige Wandboxinstallationen der TKUs oftmals zusätzlich benötigte Wandstellfläche für 19" Schränke verloren.**

**Es ist ein Rack für den Abschluss des Gebäudenetzes vorzusehen sowie weiterer Platz (z. B. Faktor 3) für zusätzliche Netzwerkschränke/Verteiler in unmittelbarer Nähe des Gebäude-Zugangspunktes für die Technik der TKUs.**

**Eine Dokumentation und eindeutige Beschriftung an den Übergabepunkten muss erfolgen.**

- b) Spezifikationen für Kabel;

### **Unsere Anmerkung:**

**Das Kabel muss mindestens 4 Fasern haben.**

**Im Gebäude sollte Kabel gemäß G.657.A2 oder besser verlegt werden. Die Mehrkosten gegenüber anderen Fasertypen ist vernachlässigbar bzw. nicht existent. Der Aufbau des Kabels sollte je nach Verlege-/Brandschutzanforderungen gewählt werden.**

- c) Spezifikationen für Steckdosen/Buchsen;

### **Unsere Anmerkung:**

**Alle Stecker sind als LC/APC 8° auszuführen.**

**Alle Fasern sind mit LC/APC-Steckern abzuschließen. Der nachträgliche Aufwand/Kosten, um nicht abgeschlossene Fasern mit Steckern zu versehen, ist um ein Vielfaches höher, als bereits alle Fasern bei der Installation abzuschließen.**

**Noch besser/ökonomischer/schneller ist die Verwendung von mit Steckern vorkonfektionierter Kabel. Das Argument, diese seien mit Steckern zu dick, ist mindestens für den Geschosswohnungsbau nicht zutreffend, da hier ausschließlich mit ausreichend dimensionierten Decken- und Wanddurchbrüchen gearbeitet wird.**

**Das Argument, diese würden nicht in die oftmals verlegten Leerrohre passen, kann zutreffen, ist aber nicht relevant: Wichtig ist, dass ein Leerrohr zur Nachbelegung verlegt wird – das Glasfaserkabel muss aber nicht in diesem Leerrohr verlaufen und kann parallel neben dem Leerrohr verlegt werden.**

**Das Argument, diese seien zu empfindlich, ist nicht zutreffend: A. Sind diese mit entsprechenden Schutzmänteln verfügbar, die bereits einen guten Schutz gegen mechanische Belastungen bieten und B. sind diese mittlerweile mit gepanzerten Faserauslässen verfügbar.**

**Zudem ist eine Messung nur möglich, wenn mindestens einseitig ein Stecker montiert ist.**

**Zu beachten ist hierbei zusätzlich, dass der Zutritt in eine bewohnte Wohnung zum Spleißen einer Ersatzfaser (nicht gespleißte Faser in einem Kabel) in der Regel einen mehr als doppelt so hohen Aufwand für den Eintritt in selbige bedeutet – von mit Möbeln verstellten Multimediaverteilern ganz abgesehen.**

**Kupplungen/Buchsen sollten über einen integrierten inneren Laser-/Staubschutz verfügen (insbesondere auf der Endnutzerseite ist ansonsten davon auszugehen, dass die gängigen Staubschutzkappen nach dem ersten Entfernen verloren gehen und die Stecker über die Zeit stark verschmutzt).**

**Generell sollte darauf geachtet werden, dass beim Einsatz von Patchpaneln diese nicht zu dicht belegt werden. Wir empfehlen 48 Fasern als 12 Quadro-Kupplungen je Höheneinheit um ein einfaches Stecken bzw. Lösen der Patchkabel ohne Spezialwerkzeug zu ermöglichen.**

- d) Spezifikationen für Leerrohre oder Mikrokanäle;

**Unsere Anmerkung:**

**M25 Leerrohr oder 7/4mm Mikrorohr sollte in nicht ohne Weiteres zugänglichen Bereichen (Steigschächte/Boden/Wände) verlegt werden.**

**Insbesondere bei horizontaler Verkabelung sind auch sonstige Kabelführungssysteme (z. B. Kabeltrassen oder Kabelkanäle) zulässig.**

**Grundsätzlich sollte es auch möglich sein, das Glasfasernetz bei Neubauten/Renovierungen parallel zum Rohr zu verlegen (Rohr bleibt leer für späteren Bedarf).**

- e) technische Spezifikationen, die erforderlich sind, um Störungen der elektrischen Verkabelungen zu verhindern;

**Unsere Anmerkung:**

**Die üblicherweise verwendeten Rohre sind aus Kunststoff und verursachen entsprechend keine Störungen der elektrischen Verkabelung.**

- f) der Mindestbiegeradius;

**Unsere Anmerkung:**

**Entsprechend der Kabel/Rohr Spezifikation.**

- g) technische Spezifikationen für die Verkabelung.

**Unsere Anmerkung:**

**Durchgängigkeit der Leerrohre ist durch entsprechende Kalibrierung der Mikrohre sicherzustellen. Bei leeren Standard-Rohren sollte ein entsprechender Zugdraht/Seil eingezogen sein. Insbesondere bei Standard-Kabelrohren sollten entsprechende Revisionsöffnungen vorgesehen sein, um bei komplizierteren Verläufen auch ein nachträgliches Einziehen zu ermöglichen.**

## C. Anmerkungen zum Eckpunktepapier:

### 2. Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)

#### a. Regelungen zur Errichtung gebäudeinterner Netze

##### Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur durch Gebäudeeigentümer - Glasfaserbereitstellungsentgelt

- Um den Bedarfen der privaten oder gewerblichen Endnutzer gerecht zu werden, sind Neubauten mit einer Glasfaser-Infrastruktur auszustatten. Um Mitnahmeeffekte und eine übermäßige Inanspruchnahme der Mieter zu vermeiden, erwägt das BMDS, das Glasfaserbereitstellungsentgelt im Fall von Neubauten für nicht anwendbar zu erklären.

##### **Unsere Anmerkung:**

**Dies macht nur Sinn, wenn in der finalen Regelung der Gebäudeeigentümer auch zwingend der Eigentümer des zu errichtenden Glasfasernetzes ist. Wenn die Regelung weiterhin ermöglicht, dass bei Neubauten/Renovierungen das Glasfasernetz im Besitz von anderen Parteien (TKU, Tochtergesellschaften, etc.) ist, ist die Nichtanwendbarkeit des Glasfaserbereitstellungsentgeltes nicht zielführend. Der Eigentümer würde hier potenziell das Netz anderen Parteien überlassen, um zu sparen. Dies führt dann aber automatisch zu einer komplizierteren Mitnutzung bzw. zu weniger Wettbewerb. Entsprechend sollte in diesem Fall weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass der Eigentümer das Netz über das Glasfaserbereitstellungsentgelt errichten lässt. Die damit verbundene Strenge Open Access Regelung führt langfristig zu einer besseren Wettbewerbssituation.**

- Die Zugangsgewährung zur passiven Netzinfrastruktur sowie zu Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt für einen weiteren Anbieter ist nach geltender Rechtslage im Rahmen des Glasfaserbereitstellungsentgeltes unentgeltlich zu gewähren. Der dafür erforderliche Aufwand stellt für das ausbauende TKU sowie den Gebäudeeigentümer eine Kostenposition dar, die schwer kalkulierbar ist. Dies reduziert die Attraktivität des Glasfaserbereitstellungsentgeltes. Das BMDS will daher an dem Vorschlag zur Einführung eines (nicht umlagefähigen) Zugangsentgeltes in Höhe von 60 € netto festhalten.

**Unsere Anmerkung:**

**Dies sollte nicht notwendig sein: Glasfasernetze, die im Rahmen des Glasfaserbereitstellungsentgeltes errichtet wurden, sollten so aufgebaut und dokumentiert sein, dass die Schaltung der Glasfasern durch den weiteren Anbieter selbst erfolgen kann. Nur so ist ein wirklicher Wettbewerb möglich. Wenn der weitere Anbieter zwingend die Schaltung durch den ausbauenden TKU ausführen lassen muss, führt dies dazu, dass der weitere Anbieter den Prozessen bzw. der Terminfindung des ausbauenden TKU ausgeliefert ist. Wenn der weitere Anbieter selber schalten darf, kann auch ein Wettbewerb bei den Bereitstellungs- und ggf. Entstörzeiten erfolgen.**

- Das Glasfaserbereitstellungsentgelt ist aus Sicht des Gebäudeeigentümers als Instrument zur Refinanzierung von Investitionen nur geeignet, **wenn es einfach und rechtssicher angewendet werden kann**. Aus diesem Grund schlägt das BMDS die Streichung der sog. aufwändigen Maßnahme und der damit verbundenen Pflicht zur Einholung von drei Angeboten vor. Darüber hinaus setzt sich das BMDS für eine Klarstellung in § 2 Nummer 15 c BetrKV ein, wonach der Mieter seinen Anbieter von öffentlich zugänglichen TK-Diensten frei wählen darf. Aus tatsächlichen Gründen ist die freie Anbieterwahl auf Anbieter von TK-Diensten begrenzt, die entweder das Gebäude mit einem eigenen Netz erschlossen haben oder als Diensteanbieter über fremde Netze ihren Dienst am Standort des Endnutzers erbringen können.

**Unsere Anmerkung:**

**Ein weiterer uneindeutiger Punkt beim Glasfaserbereitstellungsentgelt ist der Umgang bei Leerstand einer oder mehrerer Wohnungen bei Gebäudeinbetriebnahme (Einzugsstaffelung) oder später (Leerstand, Reparatur oder Unbewohnbarkeit): Bleibt der Eigentümer hier auf den Kosten sitzen oder darf er den Abrechnungszeitraum für die betroffenen Einheiten um die Leerstandszeiten verlängern?**

b) Regelungen zur Mitnutzung der Verkabelung

- Zum Schutz erfolgter Investitionen in den Gebäudeanschluss (NE3) und die NE4 prüft das BMDS, ob zugunsten des Betreibers der NE4 ein bspw. auf zwei Jahre befristetes Zugangsverweigerungsrecht geschaffen werden sollte.

**Unsere Anmerkung:**

**Ein Zugangsverweigerungsrecht ist wenig zielführend, wenn dadurch wieder ungewollte Exklusivitäten entstehen, die wiederum Wettbewerb verhindern. Das lässt sich vor allen Dingen den Nutzern schlecht erklären. Käme nicht zum Tragen, wenn der Eigentümer das Netz selbst implementiert.**

Wir freuen uns über Rückfragen und können bei Bedarf auch gerne weitere Auskünfte über mehrfasern ausgelegte NE4 Netze mit bis zu 3 versorgenden TKUs geben.

Mit freundlichen Grüßen aus Darmstadt,

Frederik Kriewitz/Gunter Frank

NYNEX satellite OHG/fiberONE

Darmstadt, 31. August 2025

Fotos: Alle Rechte liegen bei NYNEX/fiberONE – Nutzung/Veröffentlichung unter Angabe der Quelle erlaubt